

Satzung

Der

Vereinigung der Freunde und Förderer der

KGS Südschule Düren e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Vereinigung der Freunde und Förderer der KGS Südschule Düren e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düren und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist abweichend vom Kalenderjahr der 01.08. bis 31.07. jeden Jahres.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (2) Der Verein bezweckt insbesondere:
 - a) Den Zusammenhalt der ehemaligen Lehrkräfte, Schüler und Schülereltern mit der KGS Südschule;
 - b) Die Förderung des Schulbetriebs durch Schaffung von Einrichtungen oder deren Bezuschussung, soweit planmäßige Mittel nicht zur Verfügung stehen;
 - c) Die Unterstützung bedürftiger Schüler bei schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten);
 - d) Pflege der Beziehung zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Betrag je Wirtschaftsjahr. Die Höhe des Mindestmitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages bleibt den einzelnen Mitgliedern überlassen; der festgesetzte Mindestbeitrag ist jedoch in jedem Fall zu leisten.
Die Beitragszahlung hat jährlich zu erfolgen
Der Beitrag ist im Voraus bis zum 01.08. eines jeden Wirtschaftsjahres fällig. Bei Neueintritt ist der Beitrag innerhalb von 4 Wochen nach der Beitrittserklärung fällig.
- (3) Der Verein nimmt auch freiwillige Spenden von Nicht-Mitgliedern an, die ebenfalls nur zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Eintritt und Beginn der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Die Mitglieder des Vereins müssen keine Kinder an der KGS-Südschule haben.

§ 5

Austritt und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die hierzu abzugebende Erklärung bedarf der Schriftform und muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat oder das Vereinswohl gefährdet oder sich unehrenhafte Handlungen hat zuschulden kommen lassen.
- (2) Vor einer Entscheidung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
- (4) Die ausgeschlossene Person kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses hiergegen Einspruch einlegen. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch

entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung, sofern nicht der Vorstand dem Einspruch stattgibt. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

- (5) Bezüglich eines etwa gestellten Wiederaufnahmeantrages eines ausgeschlossenen Mitgliedes gilt Abs. 4 Satz 2 und 2 entsprechend.

§ 7

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes und des Kassenführers
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - c) Neuwahl oder Ergänzungswahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Behandlung vorliegender Anträge
 - e) Verschiedenes
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) Auf Beschluss von wenigstens 3 (drei) Mitgliedern des Vorstandes;
 - b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ (einem Viertel) der Mitglieder. Der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten
- (4) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt ihrer Abhaltung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens 5 (fünf) Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.
- (7) Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Vereinssatzung muss als besonderer Punkt in der Tagesordnung angegeben sein.

- (10) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Leiter der Versammlung und von dem bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in der Niederschrift wörtlich aufzunehmen.
- (11) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse / Übungsleiterfreibeträgen begünstigt werden.

§ 9

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
- a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem Kassenführer
 - c) Dem Schulleiter

Jeweils zwei Personen vertreten den Verein.

- (2) Der erweiterte Vorstand innerhalb des Vereins setzt sich zusammen aus:
2 (zwei) von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern.

§ 10

Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Beschlussfassung nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn 4 (vier) seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorsitzende kann zu den Zusammenkünften des Vorstands zusätzliche Personen mit beratender Funktion einladen.

§ 11

Wahlen

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt für 2 Geschäftsjahre die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß §26 BGB, den erweiterten Vorstand sowie 2 (zwei) Kassenprüfer. Für alle Wahlen ist die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes und der Kassenprüfer endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss oder Tod sowie ferne durch Entziehung des Vertrauens aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. In letztbezeichneten Fall hat die gleiche Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung zu überwachen und jederzeit ohne Vorankündigung stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.
- (2) Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und zwischenzeitlich auf Verlangen dem Vorstand zu berichten.

§ 13

Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann um den Verein oder die Schule verdiente Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

§ 14

Auflösen des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet allein die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel (3/4) der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der KGS Südschule Düren.
- (4) Der Schulträger verwendet die Mittel im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.01.2023 in Kraft.